

Dortmunder Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Nr. 28 – 82. Jahrgang

Freitag, 17.07.2026

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen		Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
In der 30. KW 2026 finden keine öffentlichen Sitzungen statt.		Vergabe: Ausführung von Bauleistungen, Baumaß- nahme: Quartier Hombruch, Gewerk: Straßenbau	630
Öffentliche Bekanntmachungen		Vergabe: Ausführung von Bauleistungen, Baumaß- nahme: Rahmenvertrag für Zeitarbeiten Gewerk: Blitz- schutzarbeiten Los 1	630
Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Dortmund vom 03.07.2025 zum Erlass einer Allgemein- verfügung durch die Untere Naturschutzbehörde zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobo- tern im Bereich der Stadt Dortmund	616	Vergabe: Ausführung von Bauleistungen, Baumaß- nahme: Rahmenvertrag für Zeitarbeiten Gewerk: Blitz- schutzarbeiten Los 2	630
Bauleitplanung: Änderung des Bebauungsplanes Lü 152 (Änderung Nr. 5) hier: Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Lü 152 – Indupark – sowie Be- schluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit	618	Ausschreibung: Leistung: Beschaffung Lkw-Hubstei- ger für Baumpflegearbeiten	630
Jahresabschluss der Stadtentwässerung Dortmund zum 31.12.2025	620	Ausschreibung: F075/26: Neubau TEK Mackenrothweg TGA ELT	631
Friedhöfe Dortmund – Jahresabschluss zum 31.12.2025	622	Ausschreibung: Gehölzschnitt 2026–2030 – 361/26	631
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dort- mund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Dortmund Hombruch am 30.08.2026 vom 09.07.2026	623	Ausschreibung: Erweiterung der Rettungswache 20, TGA HLS AG 1–3, 7.	631
Bauleitplanung: 92. Änderung des Flächennut- zungsplanes – Heizkraftwerk Derne –, hier: Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit	624	Ausschreibung: Erweiterung der Rettungswache 20, TGA ELT AG 4, 5, 8.	631
Bauleitplanung: Aufstellung des vorhabenbezoge- nen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne –, zugleich teilweise Änderung des Bebauungs- planes Scha 130/2 – Gneisenau-Ost/Südteil – hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit	626		
Bauleitplanung: Aufstellung des Bebauungspla- nes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße –, hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit	628		

Herausgeber:

Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Marketing + Kommunikation, Betenstraße 19, 44137 Dortmund
 Telefon: 0231 50-26287, 0231 50-25661, 0231 50-24873 • Telefax: 0231 50-26290
 E-Mail: dortmunder_bekanntmachungen@stadtdo.de • Internet: dortmund.de • Erscheinungsweise: freitags • kostenlos
 Bezugsquelle: Stadt Dortmund, Fachbereich Marketing + Kommunikation, 3. Etage, Zimmer 3.3, Betenstraße 19, 44137 Dortmund
 Öffnungszeiten: montags bis mittwochs 8 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten.

Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der unmittelbaren Gefährdung von nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tieren kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Mähroboternutzer*innen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Wildtiere, vor allem Igel, sind und das Verbot des Betriebes von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen Einsatz nicht verhindert.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und der Verhinderung von Gefahren für wildlebende Arten begründet. Damit überwiegt es nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte vorrangig dem Interesse Einzelner an einer aufschiebenden Wirkung und der fortgesetzten ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung ihres Mähroboters.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin * des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803 / FN-A 310-4-19). Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung ist dadurch bewirkt. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Dortmund, Umweltamt – untere Naturschutzbehörde –, Brückstr. 45, 44135 Dortmund, während der allgemeinen Geschäftszeiten sowie auf der Internetseite <https://www.dortmund.de/rathaus/verwaltung/umweltamt/natur> und <https://www.dortmund.de/links> und <https://www.dortmund.de/downloads> eingesehen werden.

Dortmund, den 10.06.2026

Gez.

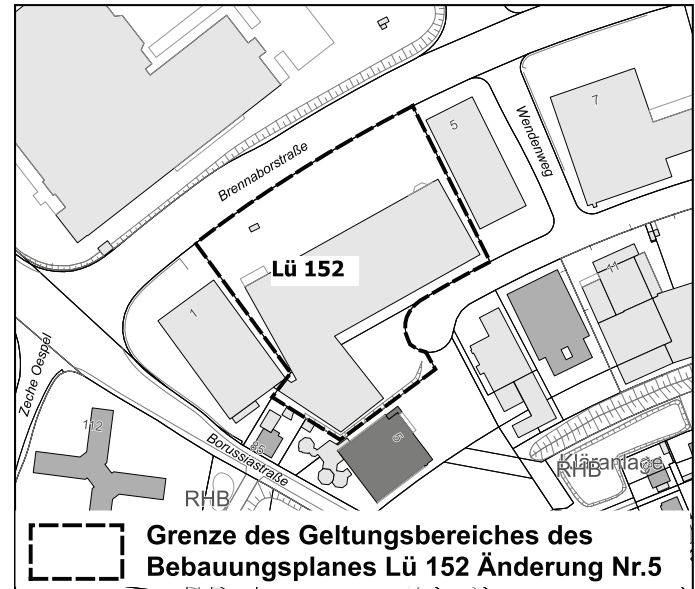
Alexander Kalouti

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung

Änderung des Bebauungsplanes LÜ 152 (Änderung Nr. 5) hier: Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes LÜ 152 – Indupark – sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit



Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes LÜ 152 – Indupark – Änderung Nr. 5 liegt innerhalb des Stadtbezirks Lütgendortmund im Ortsteil Oespel, südöstlich der Brennaborstraße bzw. nordöstlich der Borussiastraße und umfasst eine Fläche von ca. 1,73 ha. Die Fläche ist identisch zu der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans LÜ 152. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst ausschließlich das Grundstück der ehemaligen Möbelhäuser (Flurstücke 720 und 1032) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Brennaborstraße,
- im Osten durch den angrenzenden, bestehenden Einzelhandelsbetrieb,
- im Südosten durch den Wendeweg,
- im Süden und Westen durch die angrenzenden, bestehenden Einzelhandelsbetriebe.

Der genaue Planbereich kann dem Übersichtsplan entnommen werden. (Siehe Ziffer 1 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 38072-25).

Planungsziel:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes LÜ 152, Änderung Nr. 2, der an dieser Stelle zwei Sondergebiete (Teil 1 und Teil 2) für Möbelhäuser festsetzt. Entsprechend der textlichen Festsetzungen sind nur Möbelmärkte als großflächige Einzelhandelsbetriebe mit begrenztem Warenangebot und einer Gesamtverkaufsfläche von 6.300 qm zulässig. Da die angestrebte Nutzung als Indoor-Spielplatz auf dieser Grundlage nicht zulassungsfähig ist, ist die angestrebte Änderung Nr. 5 des Bebauungsplans LÜ 152 mit der Zielsetzung einer geänderten Sondergebietsfestsetzung erforderlich. Die bereits festgesetzte Nutzungsoption „Möbelhaus“ soll dabei beibehalten werden, um eine zukünftige Reaktivierung der Fläche für großflächigen nichtzentren-

relevanten Einzelhandel entsprechend der Zielsetzung für den Sondergebietsstandort Indupark weiterhin zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 07.05.2025 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (DS. Nr. 38072-25) beschlossen, den Bebauungsplan LÜ 152 – Indupark – zu ändern (Änderung Nr. 5) und die Öffentlichkeit an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat dazu folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, den Bebauungsplan LÜ 152 – Indupark – für den unter Ziffer 1 dieser Vorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereich zu ändern (Änderung Nr. 5).“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB

„Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, die Öffentlichkeit auf der Grundlage des aktuellen Planentwurfs an der Bauleitplanung zu beteiligen.“

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur 5. Änderung des Bebauungsplanes LÜ 152 sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung können vom 27.07.2026 bis zum 27.08.2026 im Internet unter der Internetadresse <https://www.dortmund.de/bauleitplanverfahren> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o.g. Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage neben Zimmer 9.04, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7.30 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.30 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 17 Uhr,
freitags (außer an Feiertagen).	7.30 Uhr bis 12 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 0231 50-2 51 89 (Herr Hecker) oder 0231 50-2 37 63 (Frau Braun) zu vereinbaren.

Dortmund, den 07.07.2026

gez. Alexander Kalouti
Oberbürgermeister